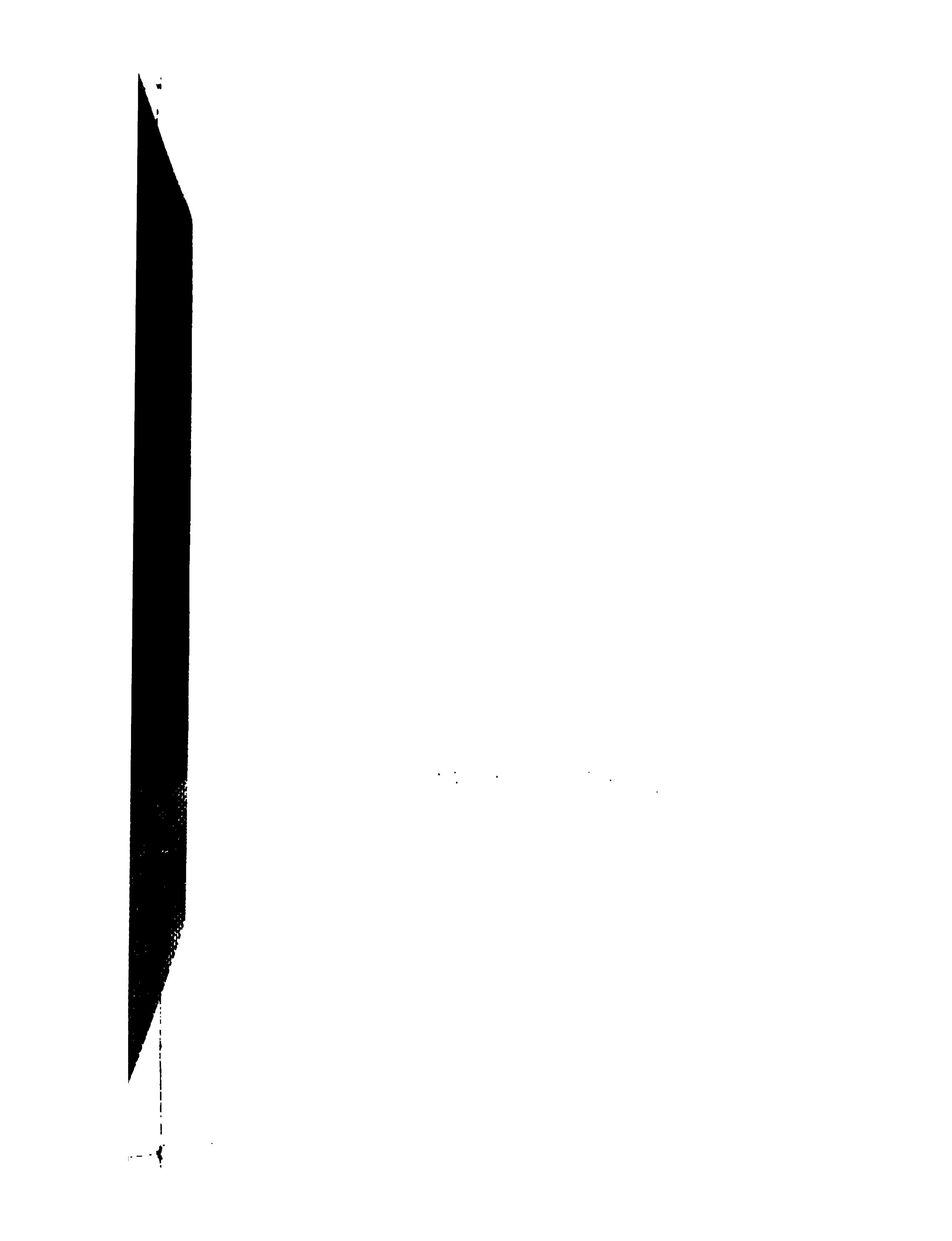
Bruck, F.F.

Noch einmal die Deportation und Deutsch-Südwestafrika.


The Hoover Library
STANFORD LIBRARIES
War, Revolution, and Peace





Noch einmal die Deportation und Deutsch-Südwestafrika

von

Dr. Felix Friedrich Bruck
Professor der Rechte an der Universität Breslau

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1900


HOOVER
LIBRARY

Noch einmal die Deportation und Deutsch-Südwestafrika

von

Dr. Felix Friedrich Bruck
Professor der Rechte an der Universität Breslau

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1906

I.

Die Entwicklung der Deportationsfrage im Deutschen Reich.

Durch meine im Jahre 1894 veröffentlichte Schrift: „Fort mit den Zuchthäusern!", in welcher ich das herrschende System der Freiheitsstrafen einer eingehenden Kritik unterzog und an Stelle der langzeitigen Freiheitsstrafen die Deportation unserer Sträflinge nach unseren Kolonien empfahl, ist die Deportationsfrage in Deutschland in Fluß gekommen, und sie wird hoffentlich nicht eher von der Tagesordnung verschwinden, als bis ein Versuch gewagt worden ist. In der darauf im Jahre 1896 veröffentlichten Schrift: „Neu-Deutschland und seine Pioniere" habe ich auf Deutsch-Südwestafrika als geeignetes Deportationsland in ausführlicher Darstellung hingewiesen. Ferner habe ich im Anschluß an das Deutsche Strafgesetzbuch im Jahre 1897 einen Gesetzentwurf, betreffend die Deportation unserer Sträflinge nach Deutsch-Südwestafrika, ausgearbeitet und mit diesem Entwurf zugleich den Entwurf einer Ausführungsverordnung veröffentlicht. Es sollte hier nur gezeigt werden, daß es sich bei meinem Eintreten für die Deportation nicht um eine bloße Utopie handelt, sondern um eine greifbare Institution, die sehr wohl praktisch durchführbar ist. In meiner letzten im Jahre 1901 erschienenen Schrift: „Die Gegner der Deportation" habe ich nochmals mein Projekt entwickelt und bei dieser Gelegenheit die Gründe des ablehnenden Standpunktes gewisser Kolonialinteressenten und der Reichsregierung, insbesondere der Bureaukratie im Reichsjustizamt, offengelegt und gezeigt, daß diese Gründe einer objektiven Beurteilung gegenüber nicht Stand halten, endlich habe ich mit gewissen

Gegnern abrechnen müssen, die aus meinem Projekt ein Zerrbild zu machen versucht hatten.

Seitdem ist ein Fortschritt in der Behandlung der Frage insofern zu verzeichnen, als gegenwärtig nur noch ganz vereinzelt die Berechtigung der Deportation vom prinzipiellen Standpunkte aus bestritten wird; man bekämpft mein Projekt jetzt zumeist nur noch aus technischen Gründen. Auf diese Weise ist die Frage dem Bereiche der Phrase entrückt und in das einer mehr sachlichen Diskussion getreten. Es fragt sich nicht mehr: Dürfen wir, sondern können wir unsere Sträflinge nach unseren Kolonieen deportieren?

Als ich vor zwölf Jahren in meiner Schrift: „Fort mit den Zuchthäusern!" zum ersten Male für die Einführung der Deportation eintrat, stand ich mit meiner Ansicht ganz vereinzelt da. Als aber mein Projekt sowohl in der politischen Presse als auch in der Fachliteratur im großen und ganzen Beifall gefunden hatte [1],

[1] So sprachen sich für Deportation aus: der frühere Landeshauptmann von Deutsch-Südwestafrika, Kurt v. François (Grenzboten 1897, S. 67 ff.), die Forschungsreisenden Joachim Graf Pfeil (Betrachtungen über Anlegung einer Strafkolonie im Kolonial. Jahrb. IX, S. 261 X, S. 18), Franz v. Bülow (Artikel in der „Post" 1894 Nr. 185. 196), Otto Finsch (Unterhaltungsblatt der tägl. Rundschau 1902. Nr. 174. 175. 176), Kapitänleutnant G. Wislicenus („Auf weiter Fahrt" 1904, S. 301), von angesehenen Praktikern: Oberstaatsanwalt Dalcke (in Goltdammers Arch. Bd. 42, S. 333 und Bd. 47, S. 314), Ministerialrat Freund (Preuß. Jahrbücher 1895, S. 502), Oberlandesgerichtsrat Casimir Wagner („Die Strafinseln" 1904), die Professoren Bornhak (Gutachten über Deportation für den 24. Deutsch. Juristentag 1897), Frhr. v. Stengel (Beil. zur Allg. Zeitung 1896 Nr. 154. 155. 157), Beling (Zeitschr. f. Strafrechtsw. XV, S. 751 und Grundz. des Strafrechts 1902, S. 25), Frank (Freiheitsstrafe, Deportation und Unschädlichmachung 1895), Hans Groß (Zur Deportationsfrage in der Allg. Österr. Gerichtszeitung v. 18. Juni 1896) und Heimberger (Zur reichsrechtlichen Regelung des Strafvollzuges in der Deutschen Juristenzeitung 1905, S. 43. Derselbe, Zur Reform des Strafvollzuges, Leipzig 1905). — Leider vermag ich Franz v. Liszt, den Mitbegründer der J. K. V., die die Reform des Strafvollzuges als eine ihrer Hauptaufgaben betrachtet, nicht an dieser Stelle zu nennen, da er seinen Standpunkt zur Deportationsfrage bisher noch nicht bekannt gegeben hat. Gelegentlich einer Besprechung des bekannten Buchs von Leuß „Aus dem Zuchthause" (in der „Woche", 1904, S. 1911) stimmt v. Liszt mit der ihm eigenen Offenheit dem zu, was Leuß über die völlige Unzulänglichkeit des herrschenden Systems der Freiheitsstrafen sagt, er erklärt unsere Gefängnisse für den „Nährboden des Rückfalls". Dagegen vermißt v. Liszt bei Leuß jeden Vorschlag, „wie es anders gemacht werden soll." Leuß hat aber (S. 190) unter ausdrücklicher Bezugnahme auf meine

mehrten sich bald die Anhänger. Zu ihnen zählen hervorragende Staatsmänner und Offiziere der Armee und der Marine sowie eine große Anzahl angesehener Männer aus den verschiedensten Berufskreisen [1]).

Während die Mehrzahl der Anhänger meinem Projekte unbedingt zustimmt, weichen einige darin ab, daß sie die Deportation in bedeutend engeren Grenzen durchführen wollen. Aber alle treten für einen Versuch mit der Deportation ein. Die Hauptdifferenz zwischen einzelnen prinzipiellen Anhängern der Deportation und meinem Projekt besteht darin, daß ich nach und nach das Gros der Verbrecher nach Deutsch-Südwestafrika deportieren will, während jene, wenigstens vorläufig, nur die schwersten beziehungsweise gefährlichsten Verbrecher auf einer hierzu geeigneten Südseeinsel ansiedeln wollen [2]).

Schrift: „Fort mit den Zuchthäusern!“ die Deportation als das denkbar beste Strafmittel empfohlen. Fast scheint es, als lege v. Liszt der Deportation nicht die Bedeutung bei, die ihr m. E. bei dem völligen Versagen aller sonstigen Vorschläge zur Bekämpfung des Rückfalls zukommt. (Vergl. auch v. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge (Berlin 1905), S. 394 und These 3, S. 405.) Daß eine Volksvertretung den Vorschlag, sog. unverbesserliche Verbrecher zeitlebens einzusperren, jemals zum Gesetz erheben sollte, halte ich für ausgeschlossen. In seinem Lehrbuch (1905), S. 77 verweist wohl v. Liszt mit ein paar Worten in einer Note, wenn auch mit Angabe der hauptsächlichsten Literatur, auf die Deportation als ein Mittel zur Unschädlichmachung der Verbrecher. Aber dieselbe Ehre wird in derselben Note auch der skurrilen Idee der Kastration der Verbrecher als Verbrechensprophylaxe zuteil.

[1]) So unter Anderen der Präsident der deutschen Kolonialgesellschaft, Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg-Schwerin und dessen Vorgänger im Präsidium, der Statthalter von Elsaß-Lothringen, Fürst zu Hohenlohe-Langenburg, der ehemalige Präsident des Badischen Ministeriums Dr. v. Grimm, der ehemalige Gouverneur von Deutsch-Ostafrika, Generalleutnant z. D. v. Liebert, die Admirale v. Werner und v. Livonius, die Strafrechtslehrer, Professoren Hugo Meyer (†), Kohler, v. Rohland, Träger, Wachenfeld, Zucker, die Nationalökonomen und Kolonialpolitiker, Professoren v. Mayr, Julius Wolf, Wohltmann und v. Rümker, die Reichsgerichtsräte Mittelstädt (†) und Petersen, Oberstaatsanwalt Keßler (Hamburg), die Anstaltsgeistlichen Dr. Seyfarth („Hinter eisernen Gittern“ 1898), Reuß (Die Deportation von Verbrechern nach unseren Kolonieen 1897) und der Schriftsteller Max Treu („Die Deportation, die Gesellschaft und das Verbrechen“ in der Zeitschr. für Sozialwissenschaft 1905, S. 407. Derselbe, „Strafjustiz, Strafvollzug, Deportation“ 1905).

[2]) So nennt Heimberger, Reform des Strafvollzuges, S. 33, allgemein die Südseeinseln, die hier in Betracht kommen, Graf Pfeil, Kol.

Gegen dieses Projekt habe ich nichts einzuwenden, aber nur unter der Bedingung einer Verbindung dieses neuen mit meinem alten Projekt. Mögen die gefährlichen Elemente[1]) aus dem Gros der Verbrecher ausgeschieden und nach einer abgelegenen Südseeinsel, von der ein Entkommen nicht möglich ist, verschickt werden[2]). Dagegen möge ein Stück Erde in Deutsch-Südwestafrika dem Gros der Verbrecher vorbehalten bleiben[3]).

Das Gros der Insassen unserer Strafanstalten besteht erfahrungsmäßig nicht aus schlechten, sondern aus willensschwachen Menschen, die nur unter Anleitung und Aufsicht den schweren Kampf ums Dasein, ohne zu delinquieren, bestehen können[4]). Sie unterscheiden sich nicht zu sehr von der großen Masse wirtschaftlich Schwacher, denen es gerade gelingt mit knapper Not außerhalb der Gefängnismauern ihr Dasein zu fristen.

Dieses Gros, ich möchte sagen, sogenannter harmloser Verbrecher, müßte sowohl der Kolonialverwaltung als auch den freien Ansiedlern in Deutsch-Südwestafrika willkommen sein, da es billige und brauchbare Arbeitskräfte reichlich zur Verfügung stellt[5]). Bei dieser Scheidung der gefährlichen von den harmlosen

---

Ztg. 1902, S. 237, Neu-Vorpommern (Bismarck-Archipel), Seidel, Kol. Zeitg. 1904, S. 93 ff., die großen Admiralitätsinseln, Wagner, „Strafinseln", S. 279, die Marianen.

[1]) Hierher gehören besonders die wegen Roheitsdelikten wiederholt Bestraften. Auch habe ich gegen die Überführung derjenigen nach Deutsch-Südwestafrika Deportierten nach einer der Südseeinseln nichts einzuwenden, welche in Deutsch-Südwestafrika von neuem schwere Verbrechen oder Fluchtversuche begangen haben.

[2]) Voraussetzung bei der Wahl der genannten Inseln in der Südsee ist, daß deren klimatische Brauchbarkeit sowie die Bodenbeschaffenheit für die Zwecke der Deportation schon genügend erprobt sind. Sonst wären leicht Mißerfolge möglich, die den Gegnern der Deportation recht erwünscht kommen würden.

[3]) Diese Ansicht vertritt auch Oberlandesgerichtsrat Casimir Wagner in seiner an den Reichstag gerichteten Petition vom 6. Dezember 1902 (Drucks. des Reichstages 1902, 118. Bericht) und in seinem Buche: „Die Strafinseln" (Stuttgart 1904).

[4]) Zu ihnen gehören auch die sogenannten Degenerierten. Vergl. den interessanten Aufsatz des Prof. Hans Groß (Graz): „Degeneration und Deportation" in der Wochenschrift „die Wage", 1898, S. 816 ff.

[5]) So schreibt mir Ferdinand Gessert zu Inachab in Groß-Namaland (1. Okt. 1897), einer der erfahrensten und kenntnisreichsten Farmer im Schutzgebiete: „Ein großer Vorteil der Deportation nach Deutsch-Südwest-

Verbrecherelementen wird vielleicht eher die Abneigung kolonialer Kreise gegen mein Deportationsprojekt schwinden[1]) und auch der Einwand der Fluchtgefahr noch mehr an Bedeutung verlieren. Ist es doch eine durch die Erfahrung bestätigte Tatsache, daß schon die Zuchthausinsassen in der Regel lieber in ihren Anstalten bleiben, als daß sie sich freiwillig in die Freiheit begeben, wo ihnen ein schwerer Kampf ums Dasein bevorsteht. Nicht selten begehen sie nach ihrer Entlassung von neuem Verbrechen, um wieder sorgenfreie Unterkunft im Zuchthause zu finden. Um wieviel weniger wird der nach Südwestafrika deportierte Sträfling, der zu dem Gros harmloser Elemente gehört, der seine Strafe in freier Luft verbüßt und die sichere Aussicht hat, bei ordentlicher Führung einmal zu wirtschaftlicher Selbständigkeit zu gelangen, sich durch die Flucht in die Wildnis einer höchst ungewissen Zukunft aussetzen. In Anbetracht dieser Verhältnisse wird auch das Bewachungspersonal nicht stärker zu sein brauchen als bei der Außenarbeit der Sträflinge im Inlande.

Aber es ist nicht meine Absicht hier noch einmal auf das Detail meines Deportationsprojekts einzugehen oder gar mit alten Gegnern von neuem in eine Diskussion zu treten. Es könnte sich hierbei nur um bereits längst widerlegte Einwände handeln[2]). Wer sich ein zusammenhängendes Bild dieser wichtigen Frage verschaffen will, den verweise ich auf die ausführliche Darstellung pro und contra in meiner Eingangs erwähnten Schrift:

---

afrika bestände noch darin, daß vermutlich die Arbeitslöhne sinken würden, deren abnorme Höhe für weiße Arbeiter manches Unternehmen unmöglich, weil unrentabel macht. — Da die hiesigen Farmer gewöhnt sind mit den eingeborenen Dieben zu arbeiten, würden sie sich auch wohl bereit finden lassen deutsche Verbrecher anzustellen." Ähnlich Karl Peters in einem Briefe an Pfarrer Seyfarth vom 4. Sept. 1898, abgedruckt in dem Aufsatz von Seyfarth: Über die Deportation von Verbrechern nach Deutsch-Südwestafrika, Bl. für Gefängniskunde 1900, S. 185.

[1]) Vgl. Kitzinger, Die Internat. Kriminalistische Vereinigung (1905), S. 117.

[2]) Selbstverständlich müssen gewisse Gedanken und Argumente aus früheren Schriften des Verfassers wiederkehren, weil sie zum Verständnis der hier erörterten Fragen durchaus notwendig sind. Es wäre töricht auf diese Argumente zu verzichten, weil gewisse Gegner dem Verfasser deshalb einen Vorwurf machen könnten, wie dies bereits schon früher geschah. Ihnen ist die wiederholte Verbreitung dieser Gedanken und Argumente unbequem, weil sie dieselben sachlich zu widerlegen außerstande sind.

„die Gegner der Deportation". Dort werden alle nur erdenklichen Einwände und Bedenken der Gegner, insbesondere die Einwände der Kostenhöhe, der Fluchtgefahr, des Frauenmangels, und die in unkritischerweise immer wieder von neuem zur Herabsetzung des Deportationswesens herangezogenen Mißerfolge Rußlands und Frankreichs [1]) auf ihre Bedeutungslosigkeit zurückgeführt [2]).

Nur die Besorgnis kann ich hier nicht unterdrücken, daß das Reichsjustizamt dem rationellsten aller bisher bekannten Strafmittel, der Deportation, bei der geplanten Reform unseres Strafrechts nicht gerecht wird.

II.

Über die gesetzgeberische Behandlung der Deportation im Deutschen Reich.

Unter dem Vorsitz des Staatssekretärs im Reichsjustizamt, Dr. Nieberding, hat das geschäftsleitende Komitee für die wissenschaftliche Vorbereitung der Revision des deutschen Strafgesetzbuches, welchem acht deutsche Strafrechtslehrer angehören, beschlossen, daß der Revision ein wissenschaftliches Werk rechtsvergleichender Darstellung aller in Betracht kommenden strafrechtlichen Materien vorangehen solle. Zunächst sollen alle Materien,

---

[1]) So neuerdings wieder Kitzinger a. a. O., S. 121. Gewiß sind die Erfahrungen, welche andere Länder mit der Deportation gemacht haben, sehr beachtenswert, aber sie sind für die Lösung der Frage in Deutschland nicht ausschlaggebend. Die eine rationelle Deportation bedingenden Verhältnisse weichen in Deutschland und in dem als Deportationsland vorgeschlagenen Kolonialgebiet in vielfacher Beziehung von den Verhältnissen anderer Staaten ab. Hier kann aber nur ein Versuch entscheiden. Das verkennt auch Kitzinger (a. a. O.). Würde man wie er schon auf Grund des von der J. K. V. zutage geförderten Materials die Deportationsfrage als erledigt betrachten und auf jeden weiteren Versuch verzichten, so käme das einer Stagnation jeglicher Reform gleich.

[2]) Gerade mit Rücksicht auf diese wiederholt widerlegten Einwände verdammte Geheimrat Krohne in einem Vortrage bei Abhaltung eines Lehrkursus für Gefängniswesen (den das Preußische Ministerium des Innern im Mai 1905 in Düsseldorf veranstaltete) ex cathedra die Deportation, und seine Ausführungen sollen, wie uns Pfarrer Limberg in einem Bericht (Blätter für Gefängniskunde Bd. 39 S. 299) versichert, „so erschöpfend und überzeugend gewesen sein, daß eine weitere Diskussion nicht gewünscht wurde."

die den Gegenstand des besonderen Teils des Deutschen Strafgesetzbuchs bilden, sodann alle grundlegenden Vorschriften des allgemeinen Teils behandelt werden. Im Anschluß an diese Darstellung dürften die Ergebnisse der Rechtsvergleichung kritisch gewürdigt und Reformvorschläge für die deutsche Gesetzgebung gemacht werden. Zu diesem Zwecke dürften auch noch Gutachten der Praktiker eingeholt und schließlich der auf Grund dieser Vorarbeiten festgestellte Gesetzes-Vorentwurf, bevor er an den Bundesrat und den Reichstag geht, noch einer Kommission von Sachverständigen zur Prüfung vorgelegt werden.

Dieses Vorgehen spricht gewiß für die Gründlichkeit der beabsichtigten Reform. Es hat aber den großen Nachteil, daß noch Jahrzehnte verstreichen können, bis die brennendste Frage der ganzen Strafrechtsreform, was an Stelle unseres geltenden, völlig unbrauchbaren Systems der langzeitigen Freiheitsstrafen treten soll, ihre gesetzgeberische Lösung finden wird. Denn darüber herrscht unter den Kriminalpraktikern und Theoretikern, gleichviel, ob sie Vertreter der Vergeltungsidee (der sogenannten klassischen Schule) oder der modernen Schule sind, kein Zweifel, daß dem Rückfall, dem gewohnheits- und gewerbsmäßigen Verbrecher mit den Mitteln des herrschenden Strafensystems nicht beizukommen ist, mit anderen Worten, daß das System der langzeitigen Freiheitsstrafen in seinem wichtigsten Anwendungsgebiete versagt.

Nach der Reichskriminalstatistik für 1900 ist in den Jahren 1882—1900 die Zahl der Vorbestraften von 82000 auf 193000 in die Höhe gegangen. Auf je 100000 strafmündige Personen der Zivilbevölkerung entfielen in der Periode 1882/86 durchschnittlich 277, in der Periode 1887/91 341, in der Periode 1892/96 452 und in der Periode 1897/1900 499 Vorbestrafte und nach den Mitteilungen des Statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich, Jahrgang 1904, beharrte die Rückfallsstatistik in ihrer gewohnten Aufwärtsbewegung. Die Zahl der verurteilten Vorbestraften ist gegenüber dem Jahre 1900 um 25000, gegenüber dem Jahre 1901 um 9500 in die Höhe gegangen und belief sich im Berichtsjahre auf 218879 = 42,7 Prozent aller Verurteilten.

Nach der Statistik der zum Ressort des Preußischen Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse für das Etatsjahr 1901/2 ergibt das Jahr 1901 die vorher noch niemals erreichte Ziffer des Zuganges von 72 Prozent männlichen

und 68 Prozent weiblichen, bereits mehr als dreimal Vorbestraften. Die Gesamtzahl dieser Personen belief sich für die Zeit vom 1. Oktober 1894 bis zum 31. März 1902 auf 29745 Männer und 4718 Weiber. Von diesen 34463 Gefangenen hatten 9357 bereits 3 bis 5, 13966 6 bis 10, 10300 11 bis 30 und 840 sogar mehr als 30 Freiheitsstrafen erlitten. Bei nicht weniger als 32663, nämlich 28272 Männern und 4391 Weibern, war nach dem Gutachten der Anstaltsbeamten nach der Entlassung der Rückfall wahrscheinlich, bei 1070 zweifelhaft und nur bei 715 unwahrscheinlich.

Auch die Hoffnungen, die sich betreffs des Rückganges der Kriminalitätsziffer der Jugendlichen an das Preußische Fürsorgeerziehungsgesetz vom 2. Juli 1900 knüpften, haben sich bisher nicht erfüllt. Nach den Mitteilungen des Statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich, Jahrgang 1904, war im Jahre 1902 die Ziffer nicht nur nicht gesunken, sondern gegenüber den Vorjahren um 2389 verurteilte Jugendliche gestiegen und repräsentierte mit 51046 den höchsten Stand seit Begründung der amtlichen Kriminalstatistik [1]).

So läßt sich ohne große Prophetengabe vorhersagen, daß uns keine Prophylaxe für die Jugendlichen, kein noch so ausgeklügeltes System der Freiheitsstrafe vor der **Rückfälligkeit jugendlicher Verbrecher** bewahren wird. Und was soll unter der Herrschaft unseres geltenden Strafensystems alsdann mit den jugendlichen Verbrechern geschehen, wenn sie nach dem Strafgesetzbuch **zuchthausreif** geworden sind, weil sie das achtzehnte Lebensjahr überschritten haben? **Sie müssen ins Zuchthaus gesteckt werden, obwohl diese Strafe weder bessert noch abschreckt.**

---

[1]) Vergl. **Bruck**: „Fort mit den Zuchthäusern!" S. 7 ff.; v. **Liszt** in der Zeitschrift f. die ges. Strafrechtswissenschaft IX, S. 482, ferner: Das gewerbsmäßige Verbrechen a. a. O. (1900), S. 137; **Max Treu**: „Der Bankrott des modernen Strafvollzuges und seine Reform" (Stuttgart 1904); „Der Kampf um den Strafvollzug" in der Zeitschr. für Sozialwissenschaft (1905 Februarheft); „Strafjustiz, Strafvollzug und Deportation" (Leipzig 1905); **Heimberger**, Zur Reform des Strafvollzuges, S. 36. 37. Bevor nicht die von **Gerland** (Einige Bemerkungen zu **Heimbergers** Abhdlg. „Zur Reform des Strafvollzuges", Gerichtssaal Bd. 66, S. 41 ff.) ersehnte **ideale** Rückfallsstatistik vorliegt, werden wir uns noch mit den Zahlen, die wir der Reichsstatistik entnehmen, zum Nachweise der Unzulänglichkeit unseres Strafensystems und Strafvollzuges begnügen müssen.

Die Reform unseres Strafensystems erfordert eine baldige Entscheidung. Soweit diese Frage in Betracht kommt, scheint das vom Reichsjustizamt geplante Vorgehen zum Zwecke der Revision des Strafgesetzbuchs garnicht notwendig, da die Vorfrage, welches Strafmittel im zukünftigen deutschen Strafrecht Geltung haben soll, von den Revisionsarbeiten für das Strafgesetzbuch ganz unabhängig ist. Daß es sich aber bei der gesetzgeberischen Behandlung dieser Vorfrage in erster Linie darum handeln wird, sich darüber schlüssig zu machen, ob und in welchem Umfange die Deportation an die Stelle der langzeitigen Freiheitsstrafen treten soll, darüber dürfte wohl bei dem heutigen Stande der Entwicklung dieser Frage auch im Reichsjustizamt kein Zweifel bestehen.

In diesen Worten liegt keine Überschätzung der Deportation. Man vergegenwärtige sich nur einmal, was die Einführung dieses Strafmittels für unsere Strafrechtspflege bedeutet: freilich einerseits nichts weniger als eine totale Umwälzung des bestehenden Strafvollzuges, nach unserem Vorschlage sogar die successive Verdrängung des geltenden Systems der langzeitigen Freiheitsstrafen, auf der anderen Seite aber nichts weniger als eine Lösung des schwierigsten Problems unserer Strafrechtspflege, die Bekämpfung des Rückfalls nach Möglichkeit; denn durch die Deportation wird der Sträfling ein für allemal dem Schauplatz seines verbrecherischen Treibens entrückt. Die Schwierigkeit der Erwerbsverhältnisse kommt für ihn nicht mehr in Frage, wenn man ihn nach meinem Vorschlage fern vom hochzivilisierten Mutterlande eine wirtschaftliche Selbständigkeit gewährt, indem man ihn zu einem kleinen Besitzer erhebt[1]). So stellt sich als Folge der Deportation die im Inlande fast unmögliche Reklassierung des entlassenen Verbrechers von selbst ein. Das Ausbleiben des Rückfalls ist aber die einzige überzeugende Probe für die Güte eines Strafmittels.

Dazu tritt noch die im Verhältnis zur Gefängnisarbeit unstreitig gesündere Arbeitsart in freier Luft und der finanzielle Vorteil für das Reich durch Verwendung der im Inlande brachliegenden Kräfte der Strafgefangenen zum Zwecke der wirtschaftlichen Erschließung unserer Kolonie.

---

[1]) Vergl. Bruck, Die gesetzliche Einführung der Deportation im Deutschen Reich (Breslau 1897), S. 17 ff.

Nach dem bisher vom Staatssekretär des Reichsjustizamts der Deportationsfrage gegenüber eingenommenen Standpunkt[1]) habe ich die Empfindung, daß, ungeachtet der Zuziehung der Elite unserer Strafrechtswissenschaft zu den Vorarbeiten der deutschen Strafrechtsreform, auf die Einführung der Deportation in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

Diese Frage kann nur von der Nation in ihrer geordneten Vertretung entschieden werden. Es handelt sich hier nicht nur um eine rein fachwissenschaftliche Frage der Strafrechts- oder der sogenannten Gefängniswissenschaft, sondern in erster Linie um eine wichtige Frage unseres nationalen Lebens, um eine Frage, die ebensowohl dem Gebiete der Sozial- als auch der Kolonialpolitik angehört[2]). Deshalb mögen sich die denkenden Patrioten aller Parteien vereinigen und die Frage der Deportation in Verbindung mit der Frage der bestmöglichsten Verwertung Deutsch-Südwestafrikas zur Wahlparole erheben. Diese Fragen sind nicht Parteifragen, sondern sie gehören der Charitas an, die alle Parteien verbindet. Erst wenn diese vom Gesetzgeber entschieden sind, mag der Staatssekretär des Reichsjustizamts mit seinem gelehrten Stab auf Grund dieser Tatsache die allgemeine Revision unseres Strafgesetzbuchs in Angriff nehmen. Es wäre

---

[1]) Vergl. die Erklärung des Staatssekretärs Dr. Nieberding in der Sitzung des Reichstages vom 31. Januar 1898. Seine ablehnende Haltung stützte er lediglich auf einige ganz allgemein gehaltene Äußerungen des Gouverneurs Leutwein. (Vergl. Casimir Wagner „die Strafinseln", S. 70 ff.). Ebenso wenig vermochte der Vertreter des Reichsjustizamts v. Tischendorf in der Petitionskommission des Reichstages (am 5. Juni 1900), gelegentlich der Beratung der Petition des Staatsanwalts Wagner (Zweibrücken) auf Einführung der Strafverschickung, irgendwie Erhebliches gegen die Einführung anzuführen. (Vergl. Bruck, die Gegner der Deportation, S. 65 ff., wo die vom Reichsjustizamt vorgebrachten Einwände widerlegt werden, und Wagner a. a. O., S. 318 ff., der in einer Anlage die hier in Betracht kommenden Drucksachen des Deutschen Reichstages in dankenswerter Vollständigkeit beibringt). Übrigens beschloß das Plenum des Reichstags in seiner Sitzung vom 21. II. 1903, gemäß dem Antrage der Petitionskommission, die Petition der Regierung als Material zu überweisen. — In der Behandlung der Deportationsfrage von seiten des Reichsjustizamts vermißt man die Berücksichtigung der großen Tragweite der Deportation für Strafrechtspflege und Kolonisation. Nur kleinliche Bedenken, die zu den großen Zielen außer Verhältnis stehen, waren bisher für den ablehnenden Standpunkt maßgebend.

[2]) Was Kitzinger a. a. O., S. 116 ff., verkennt.

ein schwerer Fehler, wollten wir mit der Durchführung der Strafkolonisation so lange warten, bis das Deutsche Strafgesetzbuch revidiert worden ist. Alsdann dürfte die Aufteilung des Landes an Großviehzüchter mit je 20 bis 40000 Morgen bereits in solchem Umfange erfolgt sein, daß freilich nicht mehr viel besiedelungsfähiges Land in Deutsch-Südwestafrika für unsere Zwecke vorhanden wäre. Das wünschen unsere Gegner, um den Versuch ad Kalendas Graecas zu vertagen. Es bedarf zurzeit nur eines Gesetzes, welches die Deportationsstrafe neben den bestehenden Strafen für zulässig erklärt[1]). Man verfährt viel praktischer, wenn man wichtige Spezialfragen schnell und einzeln erledigt. Schließlich kann die Novellengesetzgebung bei einer Gesamtrevision des Gesetzbuchs Aufnahme finden.

Bei der Behandlung der Deportationsfrage in Deutschland drängt sich uns dieselbe Empfindung auf, der Bennecke an der Stelle, wo er das langsame Fortschreiten der Reform des Strafvollzuges betreffend die jugendlichen Verbrecher beklagt, mit beredten Worten, Ausdruck gibt: „Wir deutschen Juristen," sagt Bennecke[2]) „zanken uns immer erst ein paar Generationen lang über die theoretischen Grundlagen der zu treffenden praktischen Einrichtungen und lassen dabei hier ganze Generationen kostbares Menschenblut verderben und sterben. Die Engländer haben auch nicht lange gefragt, ob alle ihre Einrichtungen zum Schutze der Jugend in das wissenschaftliche System ihres Strafrechts hinein passen rc."

Unsere Gegner sind zum größten Teile von der Unzulänglichkeit der Zuchthausstrafe als Strafmittel überzeugt, aber gleichwohl streiten sie jahraus jahrein entweder über die prinzipielle Berechtigung der Deportation als Strafmittel, oder sie konstruieren sich am grünen Tisch alle nur erdenklichen Schwierigkeiten, die bei der Einführung dieses Strafmittes sich ereignen könnten. Unterdessen gehen Tausende von Menschenleben hinter dumpfen Gefängnismauern zugrunde, und die Gesellschaft muß es sich gefallen lassen, daß jährlich auf sie Tausende von Zuchthaussträflingen losgelassen werden, bis sie sich von neuem einen Titel zur Unterkunft im Zuchthause erworben haben.

---

[1]) Vergl. Bruck, Die gesetzliche Einführung der Deportation im Deutschen Reich (1897).

[2]) Vortrag, abgedruckt in den Verhandlungen des Gefängnisvereins für Schlesien und Posen (1894), S. 19.

III.

Die Bedeutung der Deportation für Deutsch-Südwestafrika.

Daß ich heute nochmals für die Sache der Deportation eintrete, geschieht deshalb, weil wir jetzt vor einer wichtigen Entscheidung in unserer Kolonialpolitik stehen und weil von dieser Entscheidung zugleich das Geschick der Deportationsfrage abhängt.

Wenn es gelungen sein wird, den Aufstand der Eingeborenen niederzuschlagen, beginnt eine neue Ära der Entwicklung unsres Schutzgebiets. Wir können alsdann die Fehler, die bisher bei der Verwertung dieses Koloniallandes begangen worden sind, wieder wett machen.

Das Land ist nicht nur, wie früher auf Grund einseitiger, von Interessentenkreisen verbreiteter, Berichte angenommen wurde, ausschließlich ein Land für Großviehzüchter, sondern, wie hervorragende Kenner[1]) des Landes festgestellt haben, auch für Gartenkulturen und Ackerbau recht wohl geeignet, und diese Tatsache ist für uns deshalb wichtig, weil sie die Voraussetzung für die Ansiedelung kleiner Leute bildet. Die Forderung, daß die regelmäßige Farmgröße 20000 bis 40000 Morgen betrage, gründet sich auf die Annahme, daß jedes Rind eine Weidefläche von 40 bis 80 Morgen brauche[2]) und daß ein Farmer eine Herde von etwa 1000 Rindern besitzen müsse, wenn er vorwärts kommen solle[3]). Dann freilich gehörte Deutsch-Südwestafrika, wenn nicht

[1]) Vergl. Hindorf, Denkschrift über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete im Jahre 1894; Kurt von François, Deutsch-Südwestafrika. Geschichte der Kolonisation bis zum Ausbruch des Krieges mit Witboy (1899); ferner in der Deutschen Kolonialzeitung 1899, S. 378 ff. Prof. Rehbock, Deutsch-Südwestafrika ꝛc. (Berlin 1898. Dietrich Reimer), ferner die Artikel in der Deutsch. Kolonialzeitg. 1900, S. 446 ff. 448 ff. und 457 ff. und die sehr interessante Abhdlg. Deutschlands Pflichten in Deutsch-Südwestafrika (Berlin 1904. Dietrich Reimer); ferner Alexander Kuhns Bericht über die im Jahre 1901 nach Deutsch-Südwestafrika entsendete technische Studienexpedition für Bewässerungsanlagen ꝛc. (Berlin 1804. Dietr. Reimer); die Fischflußexpedition. Reisen und Arbeiten in Deutsch-Südwestafrika im Jahre 1903 (Berlin 1904). Vergl. auch G. Prion (Rietfontain): „Ackerbau in Südwestafrika" in der Zeitschrift f. Kolonialpolitik ꝛc. 1905, S. 456 ff.

[2]) d. h. jeder Ochse wäre dann ein kleiner Gutsbesitzer.

[3]) So Dove, Denkschrift über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete im Jahre 1894/95, S. 210 ff.; Gentz, Zeitschrift f. Kolonialpolitik ꝛc.

ausschließlich, so doch hauptsächlich den Rindern und nur ein kleiner Teil verbliebe den Menschen[1]). Weshalb in Deutsch-Südwestafrika nicht wie bei uns zu Lande auch eine Viehwirtschaft in einem beschränkteren Umfange in Verbindung mit Feld- und Gartenkulturen möglich sein sollte, ist nicht erfindlich. Die Viehherden brauchen doch nicht nach Tausenden zu zählen. Sollte es nicht vollständig genügen, wenn ein Farmer ein Gut von 400 bis 800 Morgen mit dem entsprechenden Viehstande von durchschnittlich 20 bis 30 Stück Rindvieh und der entsprechenden Stückzahl von Kleinvieh (Schafe, Ziegen, Schweine) besäße, und sollte man nicht bei mittellosen, aber mit landwirtschaftlichen Arbeiten und mit Viehzucht vertrauten Leuten, besonders wo das Gelände sich hierzu eignet, zur Begründung noch kleinerer Wirtschaften, vielleicht von 80 bis 100 Morgen, herabsteigen können?[2]). Werden Bewässerungsanlagen in großem Stile geschaffen, so wird der Farmer bei rationeller Bodenkultur Rüben, Heu und Futterkräuter (besonders Luzerne) ernten und vom Weidegang zur Stallfütterung übergehen[3]). Überdies erscheint es doch einleuchtend, daß eine Million Ackerbau treibender kleiner Ansiedler mindestens eine ebenso kaufkräftige Absatzquelle für unsere heimische Industrie darbieten würde, als eine nur nach wenigen Tausenden zählende Menge wohlhabender Groß-Viehzüchter.

Das an sich unhaltbare Prinzip, ausschließlich Riesenfarmen zum Zwecke des Großbetriebes der Viehwirtschaft anzulegen,

---

1904; Hartmann, Die Zukunft von Deutsch-Südwestafrika; Rohrbach, Deutsch-Südwestafrika, ein Ansiedlungsgebiet (Buchhandlung der „Hilfe" Berlin-Schöneberg 1904), ferner dessen Aufsatz, Die Aufstandsverluste und die wirtschaftl. Zukunft Deutsch-Südwestafrikas in der Kolonialzeitg. 1905, S. 150.

[1]) Die trotz der Impfung nach verhältnismäßig kurzen Pausen über Deutsch-Südwestafrika hereinbrechenden Rindviehseuchen beweisen den großen Irrtum, in welchem diejenigen befangen sind, die aus dieser Kolonie ausschließlich eine Riesenweide für einige Millionen Rinder machen wollen. Alsdann würde bei jedem Ausbruch einer Viehseuche die Existenz der ganzen Kolonie in Frage gestellt.

[2]) Vergl. Hindorf a. a. O., S. 203; Rehbock, Deutschlands Pflichten 2c., S. 19 ff.

[3]) Dadurch würden auch kleinere Farmer nicht nur in den Stand gesetzt, durch die Viehwirtschaft ihren eigenen Bedarf an Fleisch, Milch, Butter und Käse zu decken, sondern sie würden durch den Verkauf von Vieh außerdem eine, wenn auch bescheidene, Einnahmequelle erlangen. Es dürfte in unserem Vaterlande viele Tausende von Landwirten geben, die sich mit solchem Besitze zufrieden fühlen. Vergl. auch Carl Rode, „Südwestafrika" in der Zeitschrift für Kolonialpolitik 2c. 1904, S. 800 ff.

ist auch den Farmen selbst verhängnisvoll geworden. Da diese Anlagen von dem Vorhandensein offener Wasserstellen bedingt sind — ohne solche ist ein rationeller Betrieb einer Großviehzüchterei nicht denkbar — so liegen sie oft meilenweit auseinander. Man vergegenwärtige sich nur, daß die vor Ausbruch des Aufstandes vorhandene geringe Zahl von 267 Farmen über das ganze, wüste Land, das Deutschland um drei Vierteile an Größe übertrifft, zerstreut lagen. Zu ihrer Verteidigung gegen Angriffe der im Lande umherziehenden Banden aufständischer Eingeborenen werden die dem Schutzgebiete zu Gebote stehenden Truppen niemals ausreichen. Sollen sich derartige Überfälle, wie sie in Deutsch-Südwestafrika stattfanden, nicht wiederholen, so muß für eine dichtere Besiedelung gesorgt werden, die imstande ist, dergleichen räuberische Angriffe zurückzuschlagen[1]). Das ist nur möglich, wenn sich die Farmer in der Regel nur in dorfähnlichen Gemeinden und längs den Eisenbahnlinien ansiedeln dürfen, und wenn alsdann das Gros der Schutztruppe nur auf Stationen verteilt wird, die sich in der Gemarkung jener Farmkolonieen befinden. Durch diese Konzentration europäischer Kräfte wäre eine Verteidigung geschaffen, stark genug, jeden Angriff der Eingeborenen zurückzuschlagen.

Eine solche Besiedelungsart setzt allerdings große Bewässerungs-, insbesondere Stauanlagen und Verkehrswege voraus[2]). Diese von Kennern ersten Ranges[3]) empfohlene Kleinsiedlung, wobei nicht an Schaffung von Zwergwirtschaften gedacht wird, schließt selbstverständlich nicht aus, daß auch größere Farmen zu Zwecken der Großviehzüchterei angelegt werden. Diese müßten sich an die Kolonisationszentren anschließen und gewissermaßen deren Hinterland bilden, ähnlich wie sich in Kanada die großen Viehfarmen an die dorfähnlichen Gemeinden anlehnen[4]).

Man könnte heute noch erwägen, ob es nicht richtiger wäre, die im Innern weit ab von den Eisenbahnlinien liegenden und deshalb den Angriffen der Eingeborenen schutzlos ausgesetzten

---

[1]) Vergl. Bohsen, Kolonialzeitg. 1904, S. 82. 83.

[2]) Vergl. Rehbock, Deutschlands Pflichten 2c., S. 20; Bohsen a. a. O. S. 83. Selbst Rohrbach a. a. O., S. 27 gibt die Möglichkeit solcher Ackerbaukolonien zu.

[3]) Vergl. die S. 12 Note 1 Genannten.

[4]) v. Philoppowich, „Im Westen Kanadas" in der österr. Rundschau II, S. 486 ff.

Farmen von Reichswegen anzukaufen oder den Eigentümern an den Bahnlinien liegendes Land als Ersatz anzubieten. Der Aufstand könnte dann für uns als beendet gelten, da die Eingeborenen auf die geschlossenen Farmenkolonieen einen Angriff kaum wagen werden.

Man könnte zurzeit vielleicht auch auf eine förmliche Unterwerfung der Ovambos verzichten. Die Entwaffnung dieses Stammes würde große Opfer erfordern und kaum zu einer dauernden Unterwerfung führen[1]). Es würde genügen nach und nach mit geschlossener Kolonisation der nach dem Ovambolande vorgeschobenen Bahnlinie zu folgen. (Vergl. S. 20).

Doch das sind Fragen der Technik, welche die Sachverständigen weiter erwägen mögen. Hier sollte nur für die Erreichung der am Eingang dieser Schrift erwähnten großen Ziele noch einmal eingetreten werden, bevor es zu spät ist.

Seit Jahren kämpfe ich für eine rationellere Verwendung unserer wichtigsten Kolonie. Sie soll 1) einen Teil des Bevölkerungsüberschusses des Reichs aufnehmen und 2) uns zu einem rationellen Strafvollzuge verhelfen. Es ist klar, daß der jährliche Bevölkerungszuwachs im Reich von nahezu einer Million den Patrioten mit Sorge für die Zukunft erfüllen muß[2]). Sollen die infolge der Übervölkerung jährlich nach Tausenden zählenden Auswanderer dem Deutschtum nicht verloren gehen, so muß der Auswandererstrom nach einer deutschen Kolonie geleitet werden. Deutsch-Südwestafrika ist seinem Klima nach die einzige, welche sich zur Aufnahme von Deutschen eignet. Zurzeit bietet das Land freilich nichts Verlockendes für unsere Auswanderer; denn es ist außer einigen wenigen oasenähnlichen Ansiedlungen ein noch unwirtliches, wüstes Land. Wird es aber für die Aufnahme Deutscher Ansiedler vorbereitet, insbesondere durch ausgedehnte Bewässerungsanlagen und Schaffung von Verkehrswegen, so kann das Land

---

[1]) Im deutschen Gebiet sitzen etwa 50000 Ovambos, darunter ungefähr 7000 waffenfähige Leute.

[2]) Die Bevölkerung des Deutschen Reichs hat nach der Schätzung des Kaiserlichen Statistischen Amts im laufenden Jahre (1905) 60 Millionen überschritten. Nach dem Statistischen Jahrbuch ist die mittlere Bevölkerung des Jahres 1905 auf 60164000 Köpfe geschätzt gegen 59364000 im Jahre 1904 und 58569000 im Jahre 1903. Von 1903 zu 1904 hätte hiernach die Bevölkerung um 795000 und von 1904 zu 1905 um 800000 zugenommen. Man kann annehmen, daß die Bevölkerung des Reichs in 25 bis 30 Jahren ungefähr auf 100 Millionen angewachsen sein wird.

einen Teil des Bevölkerungsüberschusses des Reiches wohl aufnehmen.

Die wirtschaftliche Erschließung des Landes in der vorgedachten Art läßt sich aber durch freie Ansiedler nicht bewerkstelligen. Hierzu gehören große Kapitalien und bedeutendere Kräfte, als solche dem einzelnen Ansiedler zu Gebote stehen. Da der Reichstag nach den bisherigen Erfahrungen die erforderlichen großen Mittel nicht bewilligen wird, schlug ich wiederholt vor, zur Erschließung Deutsch-Südwestafrikas die nach Tausenden zählenden Insassen der deutschen Gefangenenanstalten, die sich für diese Arbeiten eignen, zu verwenden. Daheim in unsern Strafanstalten machen sie der ehrlichen Arbeit Konkurrenz oder sie werden aus Mangel an Arbeitsgelegenheit mit nutzlosen, unmännlichen Arbeiten (wie Holzspalten, Kartoffelschälen, Wergzupfen, Dütenkleben) beschäftigt. In den Kolonien harrt ihrer eine Fülle wichtiger produktiver Arbeit: Wegebauten (Eisenbahnen), Regulierung von Flußläufen, Berieselungsanlagen, Hafenbauten, ferner Bauarbeiten, wie Bahnhöfe, Magazine, Speicher, Hospitäler, Häuser für Beamte, endlich Kulturarbeiten zum Zwecke der Urbarmachung von Ländereien und Vorbereitungsarbeiten in den zum Verkauf an Ansiedler bestimmten Parzellen für deren zukünftige landwirtschaftliche Bestimmung[1]). Der Mangel an brauchbaren Arbeitern wird sich besonders nach Niederwerfung des Aufstandes in diesem ohnehin fast menschenleeren Lande fühlbar machen. Denn es wird alsdann Aufgabe der Kolonialverwaltung sein, einerseits den Besitzern der durch die Eingeborenen verwüsteten Farmen bei deren Wiederinstandsetzung behilflich zu sein, andrerseits — und das ist das Wichtigste — das mit so schweren Opfern wiedereroberte Land durch dichtere Besiedelung schneller seiner Bestimmung entgegenzuführen.

Gerade Deutsch-Südwestafrika ist ein für Deportierte geeignetes Land, weil seine Beschaffenheit zu seiner wirtschaftlichen Erschließung harte Arbeit erfordert, zu welcher freie Arbeiter sich nicht leicht oder nur gegen unerschwinglich hohe Löhne bereit finden würden. Die Deportierten werden diese Arbeiten unentgeltlich leisten, sie

---

[1]) Zu diesen Arbeiten sind die Eingebornen nicht geschickt (Vergl. Graf Pfeil, Kolonial. Jahrb. Bd. 9, S. 280; ferner Rehbock, Kolon.-Ztg. 1900, S. 438). Dagegen werden sich die Eingeborenen bei der Großviehzüchterei als brauchbare und gesuchte Arbeitskräfte erweisen.

werden das wüstliegende Steppenland in ertragreiche Gefilde verwandeln helfen [1]).

Hätte die Regierung meinen Vorschlag, betreffend die Deportation unserer Sträflinge nach Deutsch-Südwestafrika, ausgeführt, so besäßen wir heute durch die Arbeit der Deportierten dort ein Netz von Wegen, Eisenbahnen und Wasserstellen, in dem sich bereits einige tausend deutsche Bauern in geschlossenen Dörfern und ebenso eine ansehnliche Zahl von deutschen Gewerbetreibenden und Handwerkern, denen das Vaterland zu eng war, in städtischen Gemeinwesen niedergelassen hätten [2]). Sicher hätte bei solchem Vorgehen der Regierung der Aufstand, wenn es überhaupt zu einem solchem gekommen wäre, nicht im entferntesten soviel Blut und Gut gekostet, wie dies jetzt der Fall ist [3]). Auch hätte sich das Land bei dichterer Besiedelung schneller und besser rentiert.

Und dabei hätte das Reich zugleich die unendlich wichtige Frage des Strafvollzuges, an dem unsere heimische Strafrechtspflege so unheilbar krankt, ein gutes Stück ihrer Lösung näher gebracht.

Nach meinem Vorschlage sollte die Deportation diejenigen treffen, die zu der großen Klasse der sogenannten Gewohnheitsverbrecher gehören, und zwar auch die jugendlichen Gewohnheitsverbrecher zwischen dem 16 und 18. Lebensjahre nach richterlichem Ermessen.

Vom 16. Jahre ab braucht man wegen etwaiger nachteiliger Folgen der Deportation nicht ängstlich zu sein. Gerade Personen im Alter von 16 bis 30 Jahren sind am geeignetsten für die Deportation, weil sie am akklimatisationsfähigsten und für ihren zukünftigen Beruf am bildungsfähigsten sind.

Es ist nicht nötig, daß die wiederholt Rückfälligen bereits zuchthauswürdige Verbrechen im Sinne unseres Strafgesetzbuchs begangen haben, vielmehr werden auch diejenigen von der Maßregel betroffen, welche wegen Arbeitsscheu (Landstreicherei, Bettelei, Lohnhurerei) wiederholt im Arbeitshause detiniert waren, ferner

[1]) So sagt Rehbock, Deutschlands Pflichten, S. 19. „Erwähnt sei nur das Südafrika ähnliche Australien, in dem das britische Reich 140000 Strafgefangene und 600000 freie Ansiedler mit staatlicher Unterstützung angesiedelt hat, und das, dank diesem Zufluß von Menschen, heute eine Handelsbilanz von über zwei Milliarden Mark aufweist und eine wichtige Quelle des englischen Wohlstandes geworden ist."

[2]) Bruck, Neu-Deutschland und seine Pioniere, S. 63.

[3]) Rehbock, Deutschlands Pflichten 2c., S. 29.

diejenigen, welche aus Mangel an Subsistenzmitteln wiederholt Delikte gegen das Eigentum (Diebstahl, Hehlerei, Erpressung, Betrug, Sachbeschädigung) verübt, endlich solche, die durch Roheitsvergehen wiederholt ihre Mitmenschen gefährdet oder geschädigt haben. Statt dieselben wiederum ins Gefängnis oder Arbeitshaus zu stecken und nach ihrer Entlassung zu warten, bis sie fürs Zuchthaus reif geworden sind, ist es jedenfalls weiser, sie beim zweiten oder dritten Rückfalle nach den Strafkolonien zu deportieren.

Wenn uns aber die deportierten Sträflinge die Pionierarbeiten geleistet haben, so müssen wir auch ihnen eine Scholle in dem Lande gönnen, das sie haben urbar machen helfen, eine Scholle, auf welcher sie imstande sind, sich ein Heim zu gründen. Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, daß die Deportationsstrafe bei richtiger Einrichtung die Besserung, richtiger die Erziehung des Sträflings bewirkt, weil sie ihm die Aussicht gewährt, daß er durch gute Führung während der Straf- und Übergangszeit zu wirtschaftlicher Selbständigkeit und bürgerlicher Gleichstellung zu gelangen im stande ist. Diese tröstliche Aussicht weckt die darniederliegenden sittlichen Triebe selbst in einem gesunkenen Menschen. Sie ist überhaupt das einzige und ausschließliche Moment zur Besserung, welches auf den Sträfling zu wirken vermag, eine Wahrheit, welche in der Geschichte der englischen Strafkolonisation von Australien ihre glänzendste Bestätigung gefunden hat.

Nur muß, damit sich die eingewanderten freien Kolonisten nicht, wie es später in Australien geschah, gegen weitere Verbrechersendungen auflehnen, von vornherein ein bestimmtes Territorium ausschließlich für entlassene Sträflinge zur Ansiedelung reserviert und die Ansiedelung freier Kolonisten in diesem Gebiet unter keiner Bedingung geduldet werden[1]).

In dem ungeheueren zurzeit noch so gut wie menschenleeren Lande (sein Flächeninhalt von 835,000 qkm übersteigt den Flächeninhalt des Deutschen Reiches beinahe um drei Vierteile, und im Deutschen Reich wohnen 60 Millionen Menschen, während die Bevölkerung der Eingeborenen in Deutsch-Südwestafrika heute kaum noch 100000 beträgt)[2]) kann der für die Ansiedelung der

---

[1]) Vergl. Bruck, Neu-Deutschland, S. 39 ff.

[2]) Weiße gab es vor dem Ausbruch des Aufstandes 3696, darunter 1865 erwerbsfähige Männer, von denen 1234 Deutsche waren, also wie Rehbock

Deportierten erforderliche, verschwindend kleine, Bruchteil des südwestafrikanischen Schutzgebietes so ausgesucht werden, daß er ganz außerhalb der Sphäre der Ansiedelungsgebiete freier Einwanderer liegt.

Der ehemalige Landeshauptmann von Deutsch-Südwestafrika Kurt v. François schlägt z. B. vor (Grenzboten 1897 Nr. 41), das Ansiedelungsgebiet der Deportierten nach dem Norden des Schutzgebietes in das Tal des Okawango zu legen. „Das Tal ist von dem übrigen Schutzgebiet durch eine etwa 120 km breite, während des größten Teils des Jahres wasserlose, parkähnliche Landschaft völlig getrennt. Das Okavangotal würde dann die Kornkammer des Schutzgebietes werden und ihm die Bedürfnisse zuführen, die zurzeit, wie Mehl, Reis, Kaffee, Zucker, über Kapstadt hingelangen [1]). Dies würde eine noch größere Unabhängigkeit von der Kapkolonie zur Folge haben, in die noch immer ein großer Teil der vom Reiche jährlich für Deutsch-Südwestafrika ausgegebenen Gelder fließt; der englische Einfluß würde mehr und mehr schwinden und die Kolonie zu dem werden, was sie sein soll: ein Abfluß- und Absatzgebiet für Deutschland" (v. François). Die vom Gouverneur Leutwein geäußerten Bedenken wegen des Klimas weist v. François zurück [2]). Und wenn es auch bei beginnender Kolonisation nicht an Opfern fehlen sollte, so müßte das ertragen werden. Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Erschließung jeder Fläche jungfräulichen Bodens Keime von Schädlichkeiten freilegt. In der Folge verringert sich aber diese Gefahr, bis sie mit der Zeit völlig schwindet.

Gegen diesen von sachverständiger Seite gemachten Vorschlag wußten bisher die Gegner der Deportation, insbesondere die Kolonialinteressenten, an sich nichts einzuwenden, als daß jenes Gebiet, wenigstens zurzeit, tatsächlich noch nicht unter deutscher Herrschaft steht. Doch auch dieser Einwand wird jetzt hinfällig, da die Einbeziehung dieses Gebiets, beziehungsweise des Ambo-

(Deutschlands Pflichten 2c., S. 15.) zutreffend ausführt, etwa die Einwohnerzahl eines kleinen deutschen Städtchens.

[1]) D. A. ist auch der Distriktschef von Grootfontain, Oberleutnant Volkmann, auf Grund einer Erkundungsreise im J. 1903. Kol. Ztg. 1904, S. 60.

[2]) Ebenso erklärt Singelmann (Braunschweig) in einem Vortrage in der Kolonialabt. Breslau (am 7. XII. 1905), daß das Klima in dem benachbarten portugiesischen Ambolande vortrefflich sei.

landes, in den deutschen Machtbereich unmittelbar bevorsteht. Es wäre sogar für die Befestigung der Deutschen Herrschaft von Vorteil, wenn dort zum Zwecke der Strafverbüßung eine deutsche Straffarm in großem Stile und ebenso eine Kolonie für entlassene Sträflinge angelegt würde[1]). Zu diesem Zwecke müßte die Otavibahn nach Norden bis zur Tigerbai weitergeführt werden. Diese Bahn könnte die erste bedeutendere Arbeit der Deportierten sein. Dadurch erhielten wir einen neuen bequemen Zugang zum Norden unseres Schutzgebiets südlich des Kunene, beziehungsweise zum Okawangotal[2]). Die Tigerbai ist ca. 33000 ht. groß und ein ganz vorzüglicher Hafen. Allerdings liefe die Bahnlinie von der Tigerbai bis zum Kunene — wenn auch nur 60 km — auf portugiesischem Gebiet. Aber eine Schwierigkeit würde seitens der portugiesischen Regierung nicht zu befürchten, auf jeden Fall aber zu beseitigen sein[3]). Rechnete man doch schon mit der Möglichkeit, daß Deutschland die Tigerbai und die dazu gehörige Südecke Angolas, einen öden Landstrich, von Portugal erwerben werde (Kolon. Ztg. 1900, S. 627). Hierzu dürfte sich bald eine Gelegenheit bieten bei der unumgänglich notwendigen Neuordnung der Grenzverhältnisse zwischen dem portugiesischen und dem deutschen Ambolande. Sie liegt wegen der bevorstehenden Lösung der Ovambofrage im Interesse beider Länder. Es fehlt hier zurzeit an jeder natürlichen Grenze. Die Grenze, mit dem Lineal gezogen, geht quer durch verschiedene Ovambostämme[4]).

Sollten aber die Gegner der Deportation um neue Gründe gegen den Vorschlag von v. François nicht verlegen sein und dieses Gebiet als ungeeignet für die Strafkolonisation verwerfen, und sollte die Regierung, insbesondere das Reichsjustizamt, wieder diesen Gründen zustimmen, so wäre, wie bereits ausgeführt, doch deshalb noch nicht das ganze Schutzgebiet für unsere Zwecke als ungeeignet anzusehen. Es wird sich wohl dann in dem un-

[1]) Vergl. Bruck, Neu-Deutschland und seine Pioniere (1896), S. 29 ff. Derselbe, Die gesetzliche Einführung der Deportation im Deutschen Reich (1897), S. 12 ff. und S. 17 ff.

[2]) Welche Bedeutung hätte allein diese eine Leistung der Deportierten im Verhältnis zu der gesamten Arbeit, die unsere Strafgefangenen in einem halben Jahrhundert in sämtlichen deutschen Strafanstalten geleistet haben?!

[3]) Vergl. Singelmann, „Die Vorgänge am Caprivizipfel" in der Kol. Zeitg. 1905, S. 303 ff.

[4]) Vergl. Schwabe, „Deutsch-Südwestafrika" in der Zeitschr. für Kolonialpolitik rc. 1905, S. 535.

geheueren, zurzeit fast unbevölkerten Lande, sei es im Herero- sei es im Namalande, bei ernstem Suchen noch ein brauchbarer Winkel für die Verwirklichung unseres großen Reformwerkes finden lassen.

Ganz unerklärlich erscheint die Furcht gewisser Gegner der Deportation, besonders aus kolonialen Kreisen, daß die unserem Schutzgebiete benachbarten Mächte gegen die Errichtung einer Strafkolonie Einspruch erheben könnten. Hierzu haben die Mächte kein Recht. Das Reich ist unumschränkter Gebieter über Deutsch-Südwestafrika und durch keinerlei Verträge wegen dieses Schutzgebietes gebunden. Im Jahre 1884 stellte wohl England einmal an das Reich das Ansinnen, sich der Anlegung von Strafkolonien an der Küste von Angra Pequena zu enthalten. Aber der Reichskanzler Fürst. Bismarck wies diese Forderung zurück.

Es könnte sich hier überhaupt nur um England und Portugal handeln. Von Portugal ist aber ein Einspruch schon deswegen nicht zu befürchten, weil es selbst Sträflinge nach Angola, dem Nachbarlande des Nordens von Deutsch-Südwestafrika, deportiert[1]). An die Grenze des Kaplandes brauchen wir bei der Größe unseres Schutzgebietes die Straffarmen ja nicht gerade zu legen. Ganz abgesehen davon kann auch kein Staat verhindern, daß verbrecherische Elemente einwandern, insbesondere nach Verbüßung ihrer Strafen, die bekanntlich die Menschen nicht besser machen.

Unter den Abenteurern englischer Herkunft, welche nach den Goldfeldern Transvaals strömten, um dort Geld zu verdienen, befanden sich viele, die sich in ihrer moralischen Qualifikation nicht sehr von Deportierten unterschieden. Viele von ihnen hatten schon Kriminalstrafen verbüßt, wie eine statistische Feststellung ergeben haben würde, und doch verlangte gerade England nicht nur die Aufnahme dieser Elemente, sondern sogar deren bürgerliche Gleichstellung in der südafrikanischen Republik.

Haben doch die Engländer selbst in der Kapkolonie sehr bedeutende Erdarbeiten durch Strafgefangene ausführen lassen und solche vielfach verschickt[2]).

---

[1]) Die Deportierten werden hier sogar als Beamte und Soldaten gegen die Eingeborenen verwendet.

[2]) Franz v. Bülow in einem Artikel in der „Post“ Nr. 185 Jahrgang 1896.

Und wir Deutsche sollten nicht unsere Sträflinge zur Verbüßung ihrer Strafen in unserem Schutzgebiete beschäftigen, beziehungsweise ansiedeln?

Man kann gespannt sein, welche Stellung die Reichsregierung, insbesondere das Reichsjustizamt, nunmehr meinem Projekt gegenüber einnehmen wird, nachdem die Einwände, die bisher gegen die praktische Durchführbarkeit des Projektes erhoben wurden, sich durchweg als nicht stichhaltig erwiesen haben[1]). Gab doch der Staatssekretär des Reichsjustizamts, Dr. Nieberding, in der Sitzung des Reichstages vom 31. Januar 1898[2]) selbst zu, „daß es zweifellos sei, daß, wenn es gelingen würde, einen Teil unserer Gefängnissträflinge zur Verbüßung der Strafen in die Kolonien abzuführen, damit für unser Gefängniswesen in finanzieller, wirtschaftlicher und moralischer Beziehung ein Vorteil erzielt würde, der nicht unterschätzt werden dürfe."

Nach Niederwerfung des Aufstandes wird nun auch der Haupteinwand aus kolonialen Kreisen, wir hätten in Deutsch-Südwestafrika kein Land mehr für eine Massenansiedelung kleiner Leute und für die Ansiedelung Deportierter, wegfällig, da nach dem Aufstande sich die Besitzverhältnisse im Schutzgebiet zugunsten des Reiches geändert haben werden.

Der Hauptfehler der früheren Kolonialverwaltung bestand bekanntlich darin, daß das Reich einen großen Teil besiedelungsfähigen Landes an eine kleine Zahl von Erwerbsgesellschaften vergeben hatte, welche den Verkauf an wirtschaftlich Schwache hintertrieben, und so lange mit dem Verkaufe zu warten gedachten, bis das Reich durch Aufwendungen aller Art das Terrain für die Bodenspekulation wertvoll gemacht haben würde. Ein Teil dieser Gesellschaften ist den vertragsmäßig übernommenen Pflichten[3]) nicht nachgekommen, und deshalb ist das ihnen anvertraute Land wieder dem Reiche verfallen.

Ein andrer großer Fehler bestand darin, daß das Reich ausgedehnte Ländereien mit fruchtbarem Boden den Eingeborenen

---

[1]) Vergl. Bruck, Gegner der Deportation, S. 25, S. 65 ff.

[2]) Reichstagsprotokolle, Jahrg. 1898, S. 755.

[3]) Vergl. Herm. Hesse, Die Schutzverträge in Südwestafrika in der Zeitschrift für Kolonialpolitik ꝛc. 1904 u. 1905 u. die S. 23, Note 2 Citierten.

als Reservatland überwies. Der Umfang dieser Ländereien stand nicht im richtigen Verhältnis zu der Stärke der Eingeborenenbevölkerung. Diese führte ein Faulenzerleben, indem sie nur ihre Viehherden sich ins Ungemessene vermehren ließ, ohne an eine rationelle wirtschaftliche Verwertung dieser Herden zu denken.

Jetzt steht dem Reich nicht nur das bei der Verteilung des Grund und Bodens ihm noch gebliebene Kronland zu freier Verfügung, sondern das ganze durch den Aufstand der Hereros und Hottentotten verwirkte Reservatland. Wenn auch nicht daran gedacht werden kann, alles Reservatland einzuziehen, so wird das Reich nach Niederwerfung des Aufstandes den Eingeborenen nur soviel Reservatland belassen, als für die Erhaltung der noch vorhandenen Eingeborenenbevölkerung durchaus erforderlich ist[1]).

Sollte aber auch das auf diese Weise wieder zur freien Verfügung des Reiches stehende Land für die vorgedachten großen Zwecke nicht ausreichen, so müßte soviel von dem an die Gesellschaften vergebenen Land, als erforderlich ist, im Wege der Enteignung zurückerworben werden. Die Entschädigung wird nicht sehr hoch zu bemessen sein; denn die Gesellschaften haben nur geringe Aufwendungen zur wirtschaftlichen Erschließung der ihnen eigentlich geschenkten Territorien gemacht[2]).

* * *

[1]) Über den Vorzug der „Lokationen" vor den „Reservaten" für die Eingeborenen in Deutsch-Südwestafrika vergl. Kolon. Ztg. 1905, S. 411 ff. und 514; ferner den Aufsatz von Schreiber (Stettin) in der Zeitschr. f. Kol. Politik 1901, S. 208 ff. und über die Eingeborenenfrage überhaupt die Schrift von Alexander Kuhn, Zum Eingeborenenproblem in Deutsch-Südwestafrika 1905, S. 24 ff.

[2]) Über die rechtliche Zulässigkeit dieser Maßregel vergl. den Artikel des Professors Karl Frhr. v. Stengel in der Zeitschr. für Kolonialpolitik rc. 1904 Heft V, S. 337 ff.: „Die Konzessionen der Deutschen Kolonialgesellschaften und die Landfrage in den deutschen Schutzgebieten", ferner das von Gerstenhauer (a. a. O., 1905 Heft VIII, S. 549 ff.) erstattete Gutachten über die Landfrage in Deutsch-Südwestafrika u. die Entgegnung v. Bornhaupts gegen v. Stengel a. a. O., S. 548 ff. — Übrigens hat die Deutsche Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika bereits ihr Terrain, welches sie von der Reichsregierung erhalten hatte, wieder dem Reiche gegen Ersatz der Aufwendungen angeboten. (Kolonialztg. 1905, S. 437.) Hoffentlich nimmt die Regierung das Angebot der Siedelungsgesellschaft an.

Wir sind am Schluß und wollen nur noch einmal in ein paar Sätzen zusammenfassen, was die Deportation für Deutsch-Südwestafrika und für das Deutsche Reich bedeutet.

In Deutsch-Südwestafrika haben wir das ersehnte Land gefunden, welches bei weiser Ausnutzung noch nach Jahrhunderten Raum für einen großen Teil unserer überschüssigen Bevölkerung zu bieten vermag. Dort können sich von jetzt ab Tausende unserer Stammesgenossen, für die unser Vaterland zu eng ist, ein neues Heim gründen.

Aber nicht nur zur Verhütung unwiederbringlichen Verlustes deutschen Volkstums, auch zu einer friedlichen Lösung der sozialen Frage vermag uns dieses Land zu verhelfen, wenn wir dorthin die Auswanderung unseres vaterländischen Proletariats lenken. Den Armen, denen das tägliche Brot fehlt, sollte die Regierung des Reichs, das im Verhältnis zu den projektierten Riesenfarmen verschwindend kleine Stück Land schenken, dessen sie zu ihrer Existenz bedürfen. Ja das Reich sollte sie sogar bei ihrer Niederlassung in jeder Beziehung unterstützen[1].

Und dies ließe sich leicht ohne große Aufwendungen bewerkstelligen, wenn sich nur das Reich zur Deportation unserer Sträflinge entschlösse.

Die Deportierten könnten den mittellosen Einwanderern bei der Erbauung ihrer Hütten behilflich sein; es könnte ihnen aus den Straffarmen des Reiches Saatgut und Ackergerät und einige Stücke Vieh gegen eine billig zu bemessende Vergütung vom Beginne der Rentabilität des Unternehmens ab zugewiesen werden.

Bei solchem Vorgehen brauchte sich das Reich zum Schaden allgemeiner Interessen nicht mehr der Erwerbsgesellschaften zur Erschließung des Kolonialgebietes zu bedienen. Es geschah dies ja nur, weil dem Reiche die Mittel zu selbständigem Vorgehen fehlten. Mit der Einführung der Deportation nach Deutsch-Südwestafrika erhielte es sofort die erforderlichen Mittel und Arbeitskräfte. Die Millionen, die jetzt im Vaterlande nutzlos für den Strafvollzug vergeudet werden, stehen dann sofort der Reichsregierung zur Hebung des Kolonialgebietes zur Verfügung. Ohne

---

[1]) Nach der Ansicht des Kaiserl. Ansiedelungskommissars Rohrbach a. a. O., S. 9 scheint das Land freilich in der Hauptsache nur für das Wohlergehen einiger tausend „Gentlemen-Farmer" bestimmt.

Rücksicht auf den engherzigen Standpunkt einiger weniger Erwerbsgesellschaften wird das Reich wieder Herr in seinem Lande und die Regierung nimmt selbst das Siedelungsgeschäft in ihre starke Hand zum Nutzen und Frommen des großen Vaterlandes.

Befolgten wir die bisher von der Kolonialverwaltung beliebte Besiedelungsart, so könnten wir wohl noch hundert Jahre warten, bevor das erste Hunderttausend deutscher Ansiedler auf südwestafrikanischem Boden ansässig gemacht worden wäre. Solange kann aber unser überschüssiges Menschenmaterial nicht warten, wir bedürfen schon heute eines Stückes Erde, um das Deutsche Reich von Elementen zu befreien, die es bei dauerndem Wachstum in seinem Bestande ernstlich gefährden.

Die Kolonialverwaltung berücksichtigte bisher nicht die große Bedeutung des geplanten Unternehmens, insbesondere nicht dessen Tragweite für eine friedliche Lösung der sozialen Frage.

Wenn Deutsch-Südwestafrika uns hilft uns diesem Ziele zu nähern, dann ist das Blut unserer Söhne nicht vergeblich geflossen.

A. Favorke, vorm. Eduard Trewendt's Buchdruckerei, Breslau

Von demselben Verfasser sind erschienen:

Über Spiel und Wette. 1868.

Die Wirkungen des rechtskräftigen Erkenntnisses auf den im Erkenntnis übergangenen Zinsenpunkt. 1871.

Zur Lehre von den Verbrechen gegen die Willensfreiheit. 1875.

Über die präjudicielle Wirkung des rechtskräftigen Kriminalurteils auf die concrete Zivilsache. 1875.

Zur Lehre von der kriminalistischen Zurechnungsfähigkeit. 1878.

Zur Lehre von der Fahrlässigkeit im Deutschen Strafrecht. 1885.

Fort mit den Zuchthäusern! 1894.

Neu-Deutschland und seine Pioniere. 1896.

Die gesetzliche Einführung der Deportation im Deutschen Reich. 1897.

Die Gegner der Deportation. 1901.

[illegible], vorm. Eduard Trewendt's Buchdruckerei, Breslau.





